

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 30.08.2005
Dezernat VI	Amt Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0255/05

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	27.09.2005	nicht öffentlich
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	20.10.2005	öffentlich

Thema: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 349-1 "Osterweddinger Straße"

Der Bebauungsplan Nr. 349-1 "Osterweddinger Straße", für den am 04.02.1993 durch die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Magdeburg der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, liegt seit dem 09.06.1994 als Satzung vor. Er wurde nicht zur Rechtskraft gebracht.

Das Bebauungsplangebiet weist an der Egelner Straße, der Osterweddinger Straße und der Halberstädter Chaussee in Teilbereichen eine straßenbegleitende Bebauung meist in Form von Wohngebäuden auf. Bis auf wenige Ausnahmen handelt es sich um Nutzungen / Baulichkeiten die bereits vor Aufstellung des Bebauungsplanes vorhanden waren. Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

In den zurückliegenden Jahren gab es verschiedentlich Nachfragen bzw. erste Absichtserklärungen zur Entwicklung von Teilflächen, die aber zu keinem Ergebnis führten.

Die Hauptgründe dafür sind in der Vielzahl der privaten Grundstückseigentümer und den Aufwendungen für die Erschließung zu sehen.

Bei rückläufiger bzw. stagnierender Einwohnerzahl verfügt die Landeshauptstadt Magdeburg auch in der Ortslage Ottersleben über größere Reserven an bebaubaren Flächen (Birngarten, Sonnenanger). Durch den Stadtumbau Ost werden darüber hinaus künftig vermehrt erschlossene Flächen zur Nachnutzung bereitstehen. Aufgrund der wirtschaftlichen Situation werden von den Erschließungsträgern zunehmend kleinere, hinsichtlich Aufwand und Risiko überschaubare Standorte gewählt.

In Abstimmung mit der vorbereitenden Bauleitplanung soll deshalb der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 349-1 "Osterweddinger Straße" aufgehoben und damit die Voraussetzung für eine folgende Flächennutzungsplanänderung geschaffen werden

Die Verwaltung führt im Rahmen des Aufhebungsverfahrens eine Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durch und gibt der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme durch eine Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Nach der Durchführung der genannten Verfahrensschritte wird das Abwägungsmaterial zusammengestellt und die Drucksache zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan 349-1 eingebracht werden.

Mit dieser Information soll vorab über die Verfahrensweise in Kenntnis gesetzt werden.

Werner Kaleschky
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr

Bearbeiterin: Heidrun Bartel
Tel. Nr.: 540 5389

Anlage: Übersichtskarte